

07.05.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

### A Problem

Durch die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf *Schiffen* und in *Hafenanlagen* sollte innerhalb der Gemeinschaft die Gefahrenabwehr für im nationalen Seeverkehr eingesetzte Schiffe und die ihnen dienenden Hafenanlagen erhöht werden.

Mit der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 wurden gemeinschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in *Häfen* eingeführt. Das Land ist seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 nachgekommen; dieses Gesetz wurde durch das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 ersetzt.

Die Europäische Kommission hat eine Inspektion der zuständigen Behörden für die Gefahrenabwehr im Seeverkehr in Deutschland durchgeführt, bei der die Umsetzung der RL 2005/65/EG zur Gefahrenabwehr in Häfen und die Anwendung der Vorschriften der VO (EG) 725/2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen überprüft wurde.

Die Kommission ist der Auffassung, dass verschiedene Regelungen im Hafengesetz nicht im Einklang mit dem europäischen Recht stehen.

### B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um die Vorgaben der Europäischen Kommission umzusetzen.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen entstehen keine Kosten.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Verkehr.

Beteiligt sind das Ministerium des Inneren, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium der Justiz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine Auswirkungen.

**I Befristung**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

#### Artikel 1

§ 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)

#### § 2

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Hafenanlagen, in denen
  - a) Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
  - b) Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugenabgefertigt werden, soweit es sich hierbei um Seeschiffe handelt, die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden,
2. auf Häfen, in denen sich vorstehende Hafenanlagen befinden und
3. auf im Einzelfall festgelegte, außerhalb der nach § 14 definierten Hafengrenzen liegende, zentrale Versorgungseinrichtungen für die Hafennutzung.

(2) Darüber hinaus findet dieses Gesetz Anwendung auf solche Hafenanlagen, die sich freiwillig unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes begeben und nach § 11 eine Genehmigung der Hafensicherheitsbehörde erhalten haben. Soweit sich in Häfen ohne Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 solche Hafenanlagen nach Satz 1 befinden, findet dieses Gesetz auf die entsprechenden Häfen erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem in einer dieser Hafenanlagen tatsächlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 1 abgefertigt werden.

2. Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde entscheidet über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Hafenanlagen, die nur bis zu zwölf Seeschiffe im Sinne des Absatzes 1 pro Kalenderjahr abfertigen. Die Hafensicherheitsbehörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des § 10 und des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

3. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Hafensicherheitsbehörde die Grenzen des Hafens gemäß § 14 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 umfasst, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG.“

(4) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Hafensicherheitsbehörde die Grenzen des Hafens gemäß § 14 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 umfasst, so finden die Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes für die Gefahrenabwehr keine Anwendung. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Die Europäische Kommission hat eine Inspektion der zuständigen Behörden für die Gefahrenabwehr im Seeverkehr in Deutschland durchgeführt, bei der die Umsetzung der RL 2005/65/EG zur Gefahrenabwehr in Häfen und die Anwendung der Vorschriften der VO (EG) 725/2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen überprüft wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass verschiedene Regelungen im Hafengesetz nicht im Einklang mit dem europäischen Recht stehen.

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um die Vorgaben der Europäischen Kommission umzusetzen.

### **B Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1:**

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass die bestehende Regelung, nach der sich Hafenanlagenbetreiber freiwillig zertifizieren lassen können, obwohl sie keine Seeschiffe abfertigen, nicht mit dem Europäischen Recht vereinbar sei. Daher wird die Möglichkeit, dass sich Anlagenbetreiber freiwillig zertifizieren lassen können, gestrichen.

##### **Zu Nummer 2:**

Folgeregelung zu Nummer 1.

##### **Zu Nummer 3:**

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass die in § 2 Absatz 4 Satz 1 bestehende Regelung, die die Erstellung eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen (§ 15) und die Benennung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen (§ 16) ausschließt, mit Europarecht nicht vereinbar sei. Die Mitgliedsstaaten seien verpflichtet, immer einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen; dagegen könne auf die Erstellung eines Gefahrenabwehrplans im Hafen verzichtet werden. Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird die europarechtliche Regelung, die das Verhältnis der RL 2005/65/EG und der VO (EG) Nr. 725/2004 regelt, im Wortlaut wiederholt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.